

StOAR Berghof trägt zur Kenntnisnahme die Begründung über die fehlende Notwendigkeit, im Zusammenhang mit der gesetzlichen Grundlage der Straßenverkehrsordnung, einer solchen Beschränkung im Bereich der Bahnhofstraße vor.

Der Verkehrsbereich soll weiterhin in der Beobachtung bleiben